

## **Antworten auf häufig gestellte Fragen**

Folgende konsularische Angelegenheiten können in der Botschaft von R. Serbien und den Generalkonsulaten der R. Serbien in Frankfurt, Düsseldorf, München, Hamburg und Stuttgart, in Abhängigkeit von Ihrem Wohnort in Deutschland, geregelt werden:

### **• Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses der R. Serbien**

Bei Verlängerung des biometrischen Reisepasses ist folgendes vorzulegen:

- aktueller Reisepass der R. Serbien und
- Nachweis über geregelten Aufenthalt in Deutschland

**Die Gebühr für die Ausstellung des neuen Reisepasses beträgt 65,00 EUR und wird in bar entrichtet.** Gesetzliche Frist für die Antragsbearbeitung und Ausstellung des neuen Reisepasses beträgt 60 Tage.

Wenn Sie das erste Mal biometrischen Reisepass von R. Serbien beantragen, sind serbische Geburtsurkunde und Staatsangehörigkeitsbescheinigung vorzulegen.

**Der Reisepass kann frühestens sieben Monate vor Ablauf des aktuellen Reisepasses verlängert werden.** Wenn Sie aus berechtigten Gründen vor Ablauf dieser Frist einen neuen Reisepass benötigen, müssen Sie dafür einen schriftlichen Nachweis erbringen. In dringenden Fällen ist entsprechende Bestätigung einzureichen oder die Gründe für die vorzeitige Antragstellung anzugeben.

Bei Aushändigung eines neuen Reisepasses wird der alte Reisepass entwertet und dem Antragsteller zurückgegeben.

### **• Beantragung eines Reisepasses der Republik Serbien für ein minderjähriges Kind**

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Reisedokumente der Republik Serbien für das Kind und beide Elternteile
- Nachweis über geregelten Aufenthalt in Deutschland der Eltern (und des Kindes).

Wenn Sie zum ersten Mal einen Reisepass für ein minderjähriges Kind beantragen, ist Folgendes vorzulegen:

- Geburtsurkunde für das Kind (nationale Geburtsurkunde) und
- Staatsangehörigkeitsbescheinigung der Republik Serbien, bzw. Bestätigung des zuständigen Standesamtes der Republik Serbien, dass das Kind im Geburten- und Staatsbürgerregister in Republik Serbien eingetragen ist.

**Die Anwesenheit nur eines Elternteils** ist mit Einverständniserklärung des anderen Elternteils möglich, die von einem Notar beglaubigt und von einem ermächtigten Übersetzer ins Serbische übersetzt wurde. Die Anwesenheit eines Elternteils ist auch durch Vorlage eines rechtskräftigen Gerichtsbeschlusses über das alleinige Sorgerecht möglich (in solchem Fall ist ein endgültiger Gerichtsbeschluss vorzulegen, wenn dieser von einem Gericht in Republik Serbien erlassen wurde). Wenn ein deutsches Gericht den Beschluss erlassen hat, muss dieser mit Apostille versehen und von einem ermächtigten Übersetzer ins Serbische übersetzt sein.

### **• Ausstellung eines Passersatzdokumentes (Laissez-passer)**

- **Wenn der Reisepass der Republik Serbien beschädigt oder abgelaufen ist**

Wenn Sie aus irgendeinem Grund dringend in die Republik Serbien reisen müssen und Ihr Reisepass nicht mehr gültig oder beschädigt ist, kann Ihnen das Generalkonsulat ein Passersatzdokument ausstellen, ein Reisedokument mit kurzer Gültigkeitsdauer, das nur für die Reise nach Serbien bestimmt ist und nicht für weitere Reisen oder Reisen in andere Länder verwendet werden kann.

Vorzulegen ist Folgendes:

- zwei Passbilder 3,5 x 4,5 und
- aktueller Reisepass.

Die konsularische Gebühr für den Antrag und die Ausstellung beträgt **2 + 41 EUR**.

#### **- Wenn der Reisepass der Republik Serbien verloren oder gestohlen wurde**

Bei Verlust oder Diebstahl Ihres Reisepasses sollten Sie sich an die nächstgelegene Polizeistation in Ihrem Wohnort in Bundesrepublik Deutschland wenden, den Verlust oder Diebstahl des Reisedokuments der Republik Serbien melden und eine auf Ihren Namen ausgestellte Verlustanzeige-Bescheinigung verlangen.

Vorzulegen ist Folgendes:

- zwei Passbilder 3,5 x 4,5 und
- Verlustanzeige-Bescheinigung
- Personalausweis der Republik Serbien (falls Sie einen besitzen)

Die konsularische Gebühr für den Antrag und die Ausstellung beträgt **2 + 41 EUR**.

Wenn Sie einen neuen Reisepass beantragen möchten, müssen Sie eine Verlustanzeige-Bescheinigung und einen Nachweis über den geregelten Aufenthalt in Deutschland vorlegen.

Die konsularische Gebühr für die Beantragung eines neuen Reisepasses beträgt **65 EUR** und die Gebühr für die Nichtigkeitserklärung des Reisepass beträgt **21 EUR**.

#### **• Beschaffung von Dokumenten aus R. Serbien**

Über das Generalkonsulat können Sie Geburtsurkunden, Heiratsurkunden und Sterbeurkunden (national oder international) von den zuständigen Standesämtern der Republik Serbien sowie Staatsangehörigkeitsbescheinigung, Ledigkeitsbescheinigung und Führungszeugnis aus Republik Serbien beschaffen.

**Überbeglaubigung von Dokumenten, die von den Behörden in Republik Serbien ausgestellt wurden, mit dem Apostille-Stempel ist durch das Generalkonsulat nicht möglich.**

#### **• Führungszeugnis**

Über das Generalkonsulat können Sie ein Führungszeugnis aus Republik Serbien beantragen. Der Antrag ist persönlich mit Vorlage eines gültigen Reisepasses der Republik Serbien zu stellen, die konsularische Gebühr beträgt **32 Euro**.

#### **• Registrierung eines Neugeborenen**

Über dieses Generalkonsulat können Kinder angemeldet werden, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geboren wurden. Bei Geburtsanmeldung der Kinder, die in anderen Ländern geboren wurden, müssen Sie sich an die Vertretung von R. Serbien im jeweiligen Land oder direkt an das zuständige Standesamt in R. Serbien wenden.

Anmeldung eines im Ausland geborenen Kindes im Ausland und der Antrag auf Eintragung in die Staatsbürgerregister der Republik Serbien sind von beiden Elternteilen mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- gültige Reisepässe beider Elternteile (die Anwesenheit nur eines Elternteils ist mit notariell beglaubigter und ins Serbische übersetzter Einverständniserklärung des anderen Elternteils möglich),

- internationale Geburtsurkunde für das Kind, die nicht älter als 6 Monate ist;

- Heiratsurkunde der Eltern, bzw. Urkunde über die Vaterschaftsanerkennung mit Zustimmung der Mutter, ausgestellt durch ausländische Behörde, versehen mit APOSTILLE und ins Serbische übersetzt, wenn die Eltern nicht verheiratet sind.

Die Gebühr für die Anmeldung des Kindes beträgt 9 € und ist in bar zu entrichten.

Nach erfolgter Registrierung des Kindes im zuständigen Geburtenregister der Republik Serbien und dem Erhalt einer serbischen Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsbescheinigung können die Eltern einen Reisepass für das Kind beantragen, sofern die Familie geregelten Aufenthalt in Deutschland hat.

#### • **Anmeldung der in Deutschland geschlossenen Ehe**

Nur eine in Deutschland geschlossene Ehe kann über dieses Generalkonsulat angemeldet werden. Um die in anderen Ländern geschlossene Ehen anzumelden, müssen Sie sich an die Vertretung der R. Serbien im jeweiligen Land oder direkt an das zuständige Standesamt in R. Serbien wenden.

Für die Registrierung einer im Deutschland geschlossenen Ehe im Personenstandsregister in Republik Serbien sind folgende Dokumente erforderlich:

- gültiger Reisepass der Republik Serbien und
- internationale Heiratsurkunde

#### **Die Anmeldegebühr beträgt 16 Euro und wird in bar bezahlt.**

Nachdem die Tatsache der im Ausland geschlossenen Ehe in das Heiratsregister in der Republik Serbien eingetragen und Geburtsurkunde und Staatsangehörigkeitsbescheinigung auf den neuen (verheirateten) Familiennamen ausgestellt wurden, können Sie einen neuen Pass beantragen. **Die Eheschließung ist anzumelden, auch wenn der Nachname nicht geändert wurde.** Die Eheschließung im Ausland ist von beiden Ehegatten, serbischen Staatsbürger, anzumelden. Ist ein Ehegatte Ausländer, so ist die Ehe nur vom Staatsangehörigen der Republik Serbien anzumelden, wobei die Geburtsurkunde des ausländischen Ehegatten in Kopie vorzulegen ist.

#### • **Eheschließung im Generalkonsulat**

Im Generalkonsulat können nur Staatsangehörige der Republik Serbien die Ehe schließen, die neben der Staatsangehörigkeit der R. Serbien keine Staatsangehörigkeit eines anderen Landes besitzen. Zukünftige Ehegatten müssen persönlich versprechen um einen Eheschließungstermin zu vereinbaren. Beide Ehepartner benötigen für die Eheschließung folgende Unterlagen:

- nationale Geburtsurkunde der Republik Serbien, die nicht älter als 6 Monate ist;
- Staatsangehörigkeitsbescheinigung der Republik Serbien, die nicht älter als 6 Monate ist;
- Ledigkeitsbescheinigung, die nicht älter als 6 Monate ist;
- gültige Reisepässe der Republik Serbien und
- Kopien der Reisepässen von zwei Zeugen (Reisepässe der Republik Serbien)

Die Gebühr für die Eheschließung beträgt **141 EUR** und wird in bar bezahlt.

### • **Nachträgliche Eintragung in das Staatsbürgerregister der Republik Serbien**

Die Staatsbürgerschaft der Republik Serbien nach Abstammung erwirbt ein im Ausland geborenes Kind, dessen mindestens ein Elternteil zum Zeitpunkt seiner Geburt Staatsbürger von Republik Serbien sind, wenn der serbische Elternteil dieses vor Vollendung des 18. Lebensjahres bei der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Republik Serbien als Staatsangehörigen der Republik Serbien meldet und die Eintragung des Kindes in das Staatsbürgerregister bei der zuständigen Behörde der Republik Serbien beantragt. Wenn das Kind unter Vormundschaft steht, ist der Antrag vom Vormund zu stellen. Wenn das Kind älter als 14 Jahre ist, wird auch seine Zustimmung benötigt.

Wenn Sie über 18 Jahre alt sind, im Ausland geboren wurden und einer Ihrer Eltern zum Zeitpunkt Ihrer Geburt Staatsangehöriger der Republik Serbien war und der andere ein ausländischer Staatsangehöriger, erwerben Sie die Staatsangehörigkeit der Republik Serbien nach Abstammung, wenn Sie die Registrierung vor Vollendung des 23. Lebensjahres bei der zuständigen Behörde der Republik Serbien beantragen.

Wenn Sie älter als 23 Jahre sind wenden Sie sich an das Generalkonsulat damit geprüft werden kann, ob Grundlage für die Feststellung oder Aufnahme in die Staatsbürgerschaft der Republik Serbien vorliegt.

### • **Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der Republik Serbien**

Über das Generalkonsulat können Sie die Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der Republik Serbien beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- gültiger Reisepass der Republik Serbien zur Einsicht
- nationale Geburtsurkunde und
  
- Staatsangehörigkeitsbescheinigung der Republik Serbien (falls Sie diese Dokumente nicht besitzen, können Sie im Generalkonsulat eine Erklärung unterzeichnen, dass die Behörde, die das Verfahren durchführt, die erforderlichen Dokumente von Amts wegen beschaffen kann)
  
- Einbürgerungszusicherung im Original, versehen mit dem APOSTILLE-Stempel und ins Serbische durch einen ermächtigten Übersetzer übersetzt oder die Einbürgerungsurkunde in Form einer beglaubigten Kopie, die mit dem APOSTILLE-Stempel versehen und in Serbisch übersetzt ist.

**Die Bearbeitungsgebühr für die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit der Republik Serbien beträgt 433 + 32 Euro und wird bei Antragstellung in bar entrichtet.**

Volljährige männliche Staatsangehörige der Republik Serbien sollten vor Beantragung der Entlassung die Wehrpflicht regeln bzw. sollten beim zuständigen Zentrum des Verteidigungsministeriums in das Militärregister eingetragen sein. **Der Antrag auf Eintragung in das Militärregister kann über das Generalkonsulat gestellt werden. Die konsularische Gebühr für die Eintragung in das Militärregister beträgt 2 Euro.**

### • **Regelung der Wehrpflicht**

Rekruten und Reservisten, die sich länger als ein Jahr im Ausland aufhalten, haben sich innerhalb von 30 Tagen nach Übertritt der Staatsgrenze bei der nächstgelegenen diplomatischen oder konsularischen Vertretung melden, um in das Militärregister aufgenommen zu werden. Staatsangehörige der Republik Serbien, die ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben, sind verpflichtet, in dem Kalenderjahr, in

dem sie 18 Jahre alt werden, bei der nächstgelegenen diplomatischen oder konsularischen Vertretung die Eintragung in das Militärregister zu beantragen. Vorzulegen ist der Reisepass oder Personalausweis der Republik Serbien. **Die konsularische Gebühr beträgt 2 Euro.** Die Eintragung in das Militärregister der diplomatischen Mission oder der konsularischen Vertretung der Republik Serbien bedeutet, dass der Staatsangehörige der Republik Serbien seine Wehrpflicht geregelt hat.

#### • **Beglaubigung von Dokumenten**

Das Generalkonsulat kann die Unterschriften von Staatsangehörigen der Republik Serbien in Erklärungen und Vollmachten beglaubigen. Die Beglaubigung der Unterschrift in Verträgen kann nicht beim Generalkonsulat erfolgen.

Für die Beglaubigung von Dokumenten ist persönliche Vorsprache im Generalkonsulat sowie Vorlage eines gültigen Reisepasses oder Personalausweises der Republik Serbien erforderlich.

- In Form einer Solemnisation werden die Unterschrift auf der Vollmacht für Immobilientransaktionen (Kauf, Verkauf, Schenkung) sowie die Erbschaftserklärung und die Vollmacht für die Erbschaftserklärung beglaubigt. In Anbetracht dessen, dass diese Vollmachten detaillierte Informationen zu Rechtsgeschäften und Immobilien enthalten müssen und dass sie von der zuständigen Behörde in der Republik Serbien, wenn sie Mängel aufweisen, nicht akzeptiert werden, sollte der handelnde Anwalt oder Notar, der Sie in dem Verfahren in R. Serbien vertritt, per E-Mail an [info@gkrshamburg.de](mailto:info@gkrshamburg.de) den Text der Vollmacht oder der Erbschaftserklärung (im PDF / Word-Format) mit dem Vermerk übermittelt, dass das betreffende Dokument alle erforderlichen Elemente enthält und vom Notar akzeptiert wird. In der Email sollte die erste Seite Ihres Reisepasses in Kopie gesendet und Ihre Telefonnummer angegeben werden, damit der Termin für die Beglaubigung vereinbart werden kann. Die E-Mail sollte im Betreff "BEGLAUBIGUNG DER UNTERSCHRIFT und Ihren Vor- und Nachnamen" enthalten.
- Bei Beglaubigung der Unterschrift auf Erklärungen und Vollmachten, die sich NICHT auf Immobilientransaktionen oder Erbschaftserklärungen beziehen, ist vorherige Terminvereinbarung oder Zusendung von Dokumenten per E-Mail an das Generalkonsulat nicht erforderlich.

#### • **Beglaubigung der Reisevollmacht, dass ein minderjähriges Kind mit seinem Vater / seiner Mutter / einem Dritten ins Ausland reisen darf**

Im Generalkonsulat kann die Unterschrift auf Ihrer Reisevollmacht bzw. Erklärung beglaubigt werden, mit der Sie einverstanden sind, dass Ihr minderjähriges Kind mit dem anderen Elternteil oder Dritten reisen darf. Hierfür ist gültigen Reisepass / Personalausweis der Republik Serbien vorzulegen. Die Gebühr für die **Beglaubigung der Reisevollmacht beträgt 41 Euro.**

#### **ANGELEGENHEITEN DIE NICHT IM GENERALKONSULAT ERLEDIGT WERDEN KÖNNEN**

- Anerkennung eines deutschen Scheidungsgerichts

Die Anerkennung des Scheidungsurteils eines ausländischen Gerichts kann nicht beim Generalkonsulat beantragt werden. Dieses Verfahren kann nur auf persönlichen Antrag oder über einen Anwalt beim zuständigen Gericht in der Republik Serbien im Wohnort des Antragstellers eingeleitet werden. Für das Anerkennungsverfahren ist das Urteil im Original versehen mit dem

APOSTILLE-Stempel mit offizieller Übersetzung ins Serbische sowie internationale Heiratsurkunde vorzulegen.

- **Beschaffung von Dokumenten, die mit dem Apostille-Stempel versehen sind**

Bei Beschaffung von Dokumenten durch das Generalkonsulat besteht keine Möglichkeit zur Überbeglaubigung mit APOSTILLE-Stempel. Diese Art der Beglaubigung liegt in der Zuständigkeit der Gerichte der Republik Serbien.

- **Ausstellung des Personalausweises der Republik Serbien und des Führerscheins der Republik Serbien**

Anträge auf Ausstellung eines Personalausweises und eines Führerscheins können nicht über das Generalkonsulat, sondern direkt bei der für Ihren Wohnort zuständige Polizeibehörde in der Republik Serbien gestellt werden.

- **Verlängerung des Aufenthalts oder Erteilung des Arbeitsvisums in Deutschland**

Aufgrund des großen Interesses serbischer Staatsbürger sowie deutscher Arbeitgeber, die sich an das Generalkonsulat wenden, teilen wir ihnen mit, dass für die Verlängerung des Aufenthalts in Deutschland wegen Beschäftigung, Familienzusammenführung, Schulbildung usw. ausschließlich von den Behörden der Bundesrepublik Deutschland zuständig sind. Serbische Staatsbürger müssen das Visum für einen längeren Aufenthalt vor der Arbeitsaufnahme in Deutschland bei der Deutschen Botschaft in Belgrad beantragen.